

RS Vwgh 2007/6/28 2006/16/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2007

Index

21/03 GesmbH-Recht

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §79;

GmbHG §93;

Rechtssatz

Zur Frage der Rechts- und Parteifähigkeit der GmbH wird auf die bei Ritz, BAO-Kommentar³, Tz 11 zu § 79 BAO, wiedergegebene Rechtsprechung verwiesen. Die Löschung einer GmbH im Firmenbuch hat bloß deklarativen Charakter. Eine GmbH besteht auch nach ihrer Löschung im Firmenbuch fort, solange ein Vermögen vorhanden ist und Rechtsbeziehungen zu Gläubigern oder Schuldnern bestehen. Die Rechtspersönlichkeit der Gesellschaft besteht solange fort, als noch Abwicklungsbedarf vorhanden ist, was dann der Fall ist, wenn Abgabenverbindlichkeiten einer solchen Gesellschaft bescheidmäßig festzusetzen sind.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006160220.X04

Im RIS seit

15.08.2007

Zuletzt aktualisiert am

05.09.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at